

## «VOPAGEL»

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-048-01</b>			
	AZ:	<b>602-3</b>			
	Datum:	<b>14.08.2001</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	Frank Neubert			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>13.09.2001 Hauptausschuss</b>					
<b>20.09.2001 Stadtverordnetenversammlung</b>					
<b>Betreff</b>					
<b>Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze</b>					
<b>hier: Ortsverbindungsweg Vetschau/Spreewald-Bolschwitz (Weg zum Sommerbad)</b>					

### Beschluss:

Folgender Widmungsverfügung wird zugestimmt:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992, in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil 1 - Nr. 12 vom 28.06.99, erhält der im Zuge des touristischen Radwegezielnetzes, Route Lübbenau-Aldöbern, Teilabschnitt Vetschau/Spreewald-Sommerbad ausgebaute Abschnitt des Ortsverbindungsweges Vetschau/Spreewald-Bolschwitz mit einer Länge von 1.000 m und der gesamten Flurstücksbreite von 2,50 m, 4,50 m und 6,00 m (Gemarkung Vetschau/Spreewald, Flur 6, Flurstücke 58, 51, 16/2 und 17/2) wie in der Anlage 1 im beigefügten Lageplan markiert und mit "Weg zum Sommerbad" bezeichnet, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als beschränkter öffentlicher Weg für Radfahrer, Landwirtschaft und Garteneigentümer und Nutzer eingestuft.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

### Beschlussbegründung:

Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Im Rahmen des Touristischen Radwegezielnetzes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wurde im Zuge des Ausbaues der Route Lübbenau-Aldöbern der Teilabschnitt Vetschau-Sommerbad mit einer Asphaltdecke ausgebaut.

Mit dem Ausbau des Verbindungsweges Vetschau-Sommerbad hat sich der Charakter des Weges geändert. Somit ist eine Widmung notwendig, um den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------